



## HERWIG-BLANKERTZ-BERUFSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II  
des Kreises Recklinghausen  
Campus Blumenthal 1  
45665 Recklinghausen  
☎ 02361/93949-0  
📠 02361/93949-9708

PiA

# Kooperationsvertrag

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zur/m Erzieher\*in (PiA) gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung:

---

---

---

(Name, Anschrift)

im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt –

und dem Herwig-Blankertz-Berufskolleg

im Folgenden „Berufskolleg“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### §1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt unbefristet bis auf Widerruf.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren die nachstehenden Regelungen, um die Durchführung der Ausbildung durch eine enge Kooperation zwischen dem Berufskolleg und dem Kooperationspartner sicherzustellen.



## HERWIG-BLANKERTZ-BERUFSSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II  
des Kreises Recklinghausen  
Campus Blumenthal 1  
45665 Recklinghausen  
☎ 02361/93949-0  
📠 02361/93949-9708

PiA

### § 2 Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.5.2021 – 313.6.08.01.13) und dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung an Fachschulen/ -akademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017). Ebenso erfolgt die Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK, Anlage E) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik (Lernort Schule) sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Kooperationspartners und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen (Lernort Praxis).
- (2) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt das Berufskolleg. Es stellt unter Beachtung der APO-BK ein Ausbildungskonzept auf.
- (3) Der Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Kooperationspartner:
  - (a) Grundsätzlich gelten für den Vertrag neben den gesetzlichen und tariflichen Regelungen sonstige Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen des Trägers. Dieser Vertrag enthält Aussagen über die üblichen vertraglichen Regelungen wie Art der Ausbildung, Beginn und Dauer der Ausbildung, Regelung der Ausbildungszeit, Probezeit, Höhe des Entgelts, Urlaubsregelung, Kündigungsvereinbarungen etc.
  - (b) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn das Berufskolleg die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß §28 APO-BK, Anlage E, für die Fachschule bestätigt hat.
  - (c) Die Ausbildung dauert drei Jahre und enthält mindestens 2400 Std. fachtheoretische und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung. Das entspricht den Vorgaben der bundesweit geltenden KMK Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002 in der Fassung vom 16.12.2021.



## HERWIG-BLANKERTZ-BERUFSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II  
des Kreises Recklinghausen  
Campus Blumenthal 1  
45665 Recklinghausen  
☎ 02361/93949-0  
📠 02361/93949-9708

PiA

- (d) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ende der vereinbarten Ausbildungszeit.
- (e) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildung zum vereinbarten Vertragsende.
- (f) Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Abschlussprüfung oder die Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres der praxisintegrierten Ausbildung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss gemäß APO-BK.
- (g) Über die Möglichkeit der Wiederholung des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres entscheidet das Berufskolleg nach Abstimmung mit dem Kooperationspartner der praktischen Ausbildung.
- (h) Der Vertrag mit der/dem jeweiligen Praktikant\*in über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Kooperationspartner endet vorzeitig zum Ende des Monats, in dem das Berufskolleg das Schulhältnis beendet, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Kooperationspartner bedarf.
- (i) Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des/der Studierenden mit dem Berufskolleg ausgetauscht werden.

### § 3 Aufgaben des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner wählt in Absprache mit dem Berufskolleg die/der Bewerber\*in aus, der/die die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllt, und schließt den Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung.
- (2) Der Kooperationspartner schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans einzusetzen. Der Kooperationspartner stellt die Studierenden für die Teilnahme am Unterricht am Berufskolleg frei, sowie zu einem – nach Ausbildungsordnung - erforderlichen Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld und den Prüfungstagen. Im dritten Ausbildungsjahr werden die Unterrichtstage am Lernort Schule nach den schriftlichen Examensprüfungen bis zum abschließenden Kolloquium zur Prüfungsvorbereitung fortgeführt.
- (3) Der Kooperationspartner setzt geeignete sozialpädagogische Fachkräfte ein, die eine regelmäßige Praxisanleitung der Studierenden sicherstellen.
- (4) Der Kooperationspartner überprüft die Anstellungsvoraussetzungen nach §72a SGB VIII und



## HERWIG-BLANKERTZ-BERUFSSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II  
des Kreises Recklinghausen  
Campus Blumenthal 1  
45665 Recklinghausen  
☎ 02361/93949-0  
📠 02361/93949-9708

PiA

organisiert die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

### § 4 Aufgaben des Berufskollegs

- (1) Das Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber\*innen für die Fachschulausbildung gemäß §28 APO-BK, Anlage E, und erwirkt, soweit erforderlich, die Zustimmung der Bezirksregierung. Das Ergebnis wird der/dem Bewerber\*in schriftlich mitgeteilt und stellt keine Zusicherung des Ausbildungsplatzes dar.
- (2) Das Berufskolleg geht mit den Studierenden unter Berücksichtigung der Regelungen des Kooperationsvertrages ein ordentliches Schulverhältnis ein.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierte Ausbildung trägt das Berufskolleg.
- (4) Der Lehrer\*inneneinsatz erfolgt über die Gesamtdauer der Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte entsprechend der zur Verfügung stehenden Lehrer\*innenstunden.

### § 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Das Berufskolleg und der Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Studierenden.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Berufskolleg und Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

### § 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SVIII verbindlich. "Der Umfang der praktischen Tätigkeit in dem zweiten Arbeitsfeld beträgt – unabhängig von der Organisationsform des Bildungsganges – mindestens acht Wochen Vollzeit." (S.16 Bildungsplan). Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.



## HERWIG-BLANKERTZ-BERUFSKOLLEG

Schule der Sekundarstufe II  
des Kreises Recklinghausen  
Campus Blumenthal 1  
45665 Recklinghausen  
☎ 02361/93949-0  
📠 02361/93949-9708

PiA

- (2) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

### § 7 Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung

- (1) Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung richten sich (analog) nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, die für den Kooperationspartner gelten. Darüber hinaus werden die Studierenden vom Kooperationspartner für 5 Tage pro Schuljahr für besondere schulische Angebote (z.B. Studienfahrt, Projektfahrt) freigestellt. Weitere Freistellungen sind wechselseitig für besondere Anlässe im Umfang von max. 5 Tagen pro Schuljahr auf Antrag möglich (z.B. Teamtage, besondere Schulveranstaltungen).
- (2) Der Urlaub darf nur in unterrichtsfreien Zeiten, d.h. in den Schulferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen, genommen werden.
- (3) Die Vergütung richtet sich nach den gültigen Tarifverträgen für die PiA oder analogen Vereinbarungen der Träger. Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet das Berufskolleg.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

---

Schulleiter\*in

---

Ort, Datum

---

Vertreter\*in des Trägers